

Förderverein Gersprenzschule Satzung

Abschrift der Satzungsurschrift vom 05. Februar 1997,
eingetragen und beglaubigt vom Amtsgericht Dieburg am 10. April 1997,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2019
Änderung eingetragen in das Vereinsregister am 29. April 2019

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Gersprenzschule und hat seinen Sitz in Reinheim. Nach Eintragung beim Amtsgericht Dieburg führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden,

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit der Gersprenzschule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus durch

- Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln,
- Förderung einzelner Unterrichtsvorhaben, insbesondere innovativer Projekte,
- Unterstützung bedürftiger Schüler bei besonderen Schulveranstaltungen und/oder Schulanschaffungen.

Dazu arbeitet der Verein eng mit dem Schulleitern-beirat, der Schulkonferenz und der Schulleitung zusammen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, sowie Gebietskörperschaften. Über die

Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schuljahres zulässig.

(4) Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mittel des Vereins und Spenden

(1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, und Spenden.

(2) Der Verein kann bei Bedarf zu Elternspenden aufrufen und entscheidet im Sinne des § 2 Abs. 2 über deren Verwendung.

(3) Spendenquittungen werden auf Antrag ausgestellt.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der/dem Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Rechner(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Vertreter(in) der Schule

§ 8 Wahl des Vorstands und Amtszeit

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4/5 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretungsmacht

(1) Der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und führen die Geschäfte des Vereins. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

(2) Zeichnungsberechtigt für alle Vereinskonten sind der/die Vorsitzende und der/die Rechner/in.

(3) Der Vorstand prüft Anfragen auf Unterstützung durch den Verein auf Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit und beschließt darüber im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(4) Dem/der Vorsitzenden stehen für seine/ihre Geschäftsführung bis zu 200,- € pro Jahr zur Verfügung. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit ihm/ihr über Beträge bis zu jeweils 300,- € verfügen, pro Rechnungsjahr nicht mehr als 800,- €.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung

- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- die Entlastung von Vorstand und Rechner,
- die Wahl der Rechnungsprüfer(innen)
- die Festlegung von Mitgliedsbeitragen,
- die Satzungsänderung,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bei dessen/ deren Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in) geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Leiter(in).

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert werden.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei sind Stimmenthaltungen nicht mitzurechnen.

(4) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Niederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich Rechnung zu legen und durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

(2) Die Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, die nicht im Vorstand vertreten sein dürfen, vorzunehmen.

§ 15 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gersprenzschule Reinheim.

(2) Die Schulleitung hat das Vermögen gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.
Inkrafttreten

Die Satzung des Fördervereins wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.1997 in vorliegender Form in Kraft gesetzt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2019 geändert, Äderung eingetragen am 29.04.2019